

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Datum: 20. Juni 2017
Zeit: 20.00 – 22.30 Uhr
Ort: Gemeindesaal des Feuerwehrgebäudes

Vorsitz: Gemeindepräsidentin Andrea Weber Allenspach
Protokollführerin: Gemeindeschreiberin Chantal Nitschké

TRAKTANDEN

Traktanden

- 1. Abnahme der Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde**
- 2. Neue Satzungen ARA Oberes Surbtal (Gemeindeverband). Genehmigung**
- 3. Verrechnung der Kehrrechtgebühren. Umstellung von Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Kehrrechsäcken**
- 4. Beantwortung von Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz**

Gemeindepräsidentin Andrea Weber eröffnet die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde um 20.00 Uhr. Sie stellt fest, dass die Einladungen rechtzeitig ergangen sind und die Akten und das Stimmregister bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auflagen.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- 1. Erika Angst-Wittwer, Im Ämet 5**
- 2. Hansruedi Bucher, Guggachstrasse 15**

Die Präsidentin gibt die Vorschriften betreffend die Ausübung des Stimmrechtes bekannt und **stellt fest, dass 34 Stimmberechtigte und 5 Nichtstimmberechtigte anwesend sind. Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.**

1 10.06 Jahresrechnungen, Inventare

Genehmigung Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde

Der Gemeinderat Niederweningen hat die Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 12'237'690.84 und einem Ertrag von CHF 12'643'190.26 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 405'499.42 ab.

Laufende Rechnung

Aufwand	12'237'690.84	
Ertrag		12'643'190.26
Ertragsüberschuss = Einlage in das Eigenkapital	405'499.42	
Total	12'643'190.26	12'643'190.26

Für die einzelnen Bereiche haben sich in der Laufenden Rechnung folgende Totalbeträge (Vorjahr gerundet) ergeben:

	Aufgabenbereich	Rechnung 2015		Voranschlag 2016		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Behörden und Verwaltung	1'744'096.04	412'260.70	1'688'100	372'200	1'734'353.24	292'775.05
1	Rechtsschutz und Sicherheit	495'746.30	76'065.60	516'900	48'900	480'184.60	60'278.35
3	Kultur und Freizeit	581'963.07	353'284.45	643'900	266'600	755'377.45	394'028.33
4	Gesundheit	473'372.25	0	614'400	0	508'938.35	0
5	Soziale Wohlfahrt	2'441'820.29	1'338'735.20	2'381'000	991'300	2'455'390.69	1'274'133.05
6	Verkehr	897'559.73	282'649.10	909'700	302'500	924'909.84	357'896.60
7	Umwelt und Raumordnung	1'317'374.67	1'204'293.27	1'551'100	1'331'600	1'432'828.13	1'257'686.83
8	Volkswirtschaft	809'948.05	916'587.91	850'500	998'900	838'416.15	934'181.60
9	Finanzen und Steuern	2'116'020.82	6'939'315.55	1'384'800	5'044'100	3'107'292.39	8'072'210.45
		10'877'901.22	11'523'191.78	10'540'400	9'356'100	12'237'690.84	12'643'190.26
	Ertragsüberschuss	645'290.56				405'499.42	
	Aufwandüberschuss				1'184'300		
	Total	11'523'191.78	11'523'191.78	10'540'400	10'540'400	12'643'190.26	12'643'190.26

Investitionsrechnungen

Verwaltungsvermögen

Ausgaben	1'614'128.58	
Einnahmen		2'295'253.45
Einnahmenüberschuss	681'124.87	
Total	2'295'253.45	2'295'253.45

Finanzvermögen

Ausgaben	Keine	
Einnahmen		81'130.35
Nettoveränderung Abgang	81'130.35	
Total	81'130.35	81'130.35

Die Investitionsrechnung weist im Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 1'614'128.58 und Einnahmen von CHF 2'295'253.45 Nettoinvestitionen von CHF 1'046'542.93 aus. Im Zuge der Neubewertungen wurde die Jagdhütte Egg vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen. Dieser Übertrag bedingt einen Vermögensabgang im Finanzvermögen von CHF 81'130.35. Neu wird die Jagdhütte Egg (analog der Jagdhütte Lägern) im Verwaltungsvermögen geführt.

Bilanz

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 27'364'150.06 aus.

Eigenkapital

Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 405'499.42 und den Bewertungsgewinn aus der Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens per 01.01.2016 erhöht sich das Eigenkapital von CHF 14'718'238.26 auf CHF 17'249'611.43 zu.

Gemeindepräsidentin und Finanzvorsteherin Andrea Weber Allenspach präsentiert und erläutert die Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde wie folgt:



Traktandum 1: Jahresrechnung 2016

A) Übersicht

	Rechnung 2015		Budget 2016		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Aufwand	10'877'901		10'540'400		12'237'691	
Ertrag total		11'523'192		9'356'100		12'643'190
Aufwandüb.				1'184'300		
Ertragsüb.	645'291				405'499	

Grundstückgewinnsteuern 2016: 1.35 Mio. (B: 200'000)
 Ordentliche Steuern 2016: 3.2 Mio. (B: 3 Mio.)

Aufwand 2015 – Aufwand 2016: + 1.35 Mio.

Ertrag 2015 – Ertrag 2016: + 1.1 Mio.

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

Traktandum 1: Jahresrechnung 2016

B) Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

	Rechnung 2015		Budget 2016		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Behörden und Verwaltung	1'744'096	412'261	1'688'100	372'200	1'734'353.24	292'775.05
Rechtsschutz und Sicherheit	495'746	76'066	516'900	48'900	480'184.60	60'278.35
Kultur und Freizeit	581'963	353'284	643'900	266'600	755'377.45	394'028.33
Gesundheit	473'372	0	614'400	0	508'938.35	0
Soziale Wohlfahrt	2'441'820	1'338'735	2'381'000	991'300	2'455'390.69	1'274'133.05
Verkehr	897'560	282'649	909'700	302'500	924'909.84	357'896.60
Umwelt und Raumordnung	1'317'375	1'204'293	1'551'100	1'331'600	1'432'828.13	1'257'686.83
Volkswirtschaft	809'948	916'588	850'500	998'900	838'416.15	934'181.60
Finanzen und Steuern	2'116'021	6'939'316	1'384'800	5'044'100	3'107'292.39	8'072'210.45
Total	10'877'901	11'523'192	10'540'400	9'356'100	12'237'690.84	12'643'190.26
Ertragsüberschuss	645'290.56				405'499.42	
Aufwandüberschuss				1'184'300		

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

Traktandum 1: Jahresrechnung 2016

B) Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

	Rechnung 2015		Budget 2016		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Behörden und Verwaltung	1'744'096	412'261	1'688'100	372'200	1'734'353.24	292'775.05
Rechtsschutz und Sicherheit	495'746	76'066	516'900	48'900	480'184.60	60'278.35
Kultur und Freizeit	581'963	353'284	643'900	266'600	755'377.45	394'028.33
Gesundheit	473'372	0	614'400	0	508'938.35	0
Soziale Wohlfahrt	2'441'820	1'338'735	2'381'000	991'300	2'455'390.69	1'274'133.05
Verkehr	897'560	282'649	909'700	303'500	924'909.84	357'896.60
Umwelt und Raumordnung	1'317'375	1'204'293	1'551'100	1'331'600	1'432'828.13	1'257'686.83
Volkswirtschaft	809'948	916'588	850'500	998'900	838'416.15	934'181.60
Finanzen und Steuern	2'116'021	6'939'316	1'384'800	5'044'100	3'107'292.39	8'072'210.45
Total	10'877'901	11'523'192	10'540'400	9'356'100	12'237'690.84	12'643'190.26
Ertragsüberschuss	645'290.56				405'499.42	
Aufwandüberschuss				1'184'300		

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

Traktandum 1: Jahresrechnung 2016

C) Abweichungen R 2015 – B 2016 – R 2016

	Rechnung 2015		Budget 2016		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Kultur und Freizeit	581'963	353'284	643'900	266'600	755'377.45	394'028.33

R 2015 – R 2016: + 170'000 (Aufwand) / + 40'000 (Ertrag)

→ Schwimmbad

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

Traktandum 1: Jahresrechnung 2016

C) Abweichungen R 2015 – B 2016 – R 2016

	R 2015	R 2016
Besoldung Bademeister/Bistro	84'000	150'000
Sozialleistungen	12'000	22'000
Werkzeuge, Betriebsmaterial	20'000	13'000
Lebensmittel		61'000
Unterhalt Anlage	23'000	29'000
Unterhalt Mobiliar	11'000	17'000
Entschädigung Kasse	5'000	00
Anteil Personalaufwand	18'000	47'000
Total	173'000	339'000
Differenz R 2015 – R 2016	166'000	

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

Traktandum 1: Jahresrechnung 2016

C) Abweichungen R 2015 – B 2016 – R 2016

	R 2015	R 2016
Eintritte	151'000	116'000
Bistro		120'000
Pachtzins	12'000	
Allg. Erträge	10'000	6'000
Total	173'000	242'000
Differenz R 2015 – R 2016	69'000	

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

Traktandum 1: Jahresrechnung 2016

C) Abweichungen R 2015 – B 2016 – R 2016

	Rechnung 2015		Budget 2016		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Umwelt und Raumordnung	1'317'375	1'204'293	1'551'100	1'331'600	1'432'828.13	1'257'686.83

R 2015 – R 2016: + 110'000 (Aufwand) + 50'000 (Ertrag)

R 2015 – B 2016: - 130'000 (Aufwand) - 70'000 (Ertrag)

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

Traktandum 1: Jahresrechnung 2016

C) Abweichungen R 2015 – B 2016 – R 2016

	Rechnung 2015		Budget 2016		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Umwelt und Raumordnung	1'317'375	1'204'293	1'551'100	1'331'600	1'432'828.13	1'257'686.83

	R 2015	B 2016	R 2016
• Quellensanierung	00	10'000	00
• Einlage in Spezialfinanzierung Wasser	35'000	81'000	146'000
• Anteil Abschreibungen Wasser	178'000	195'000	108'000
• Anteil ARA	326'000	324'000	350'000
• Anteil Abschreibungen Abwasser	117'000	157'000	28'000
• Einlage in Spezialfinanzierung Abwasser	12'000	-15'000	84'000
• Inventar schützenswerter Bauten	00	50'000	27'000

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

Traktandum 1: Jahresrechnung 2016

C) Abweichungen R 2015 – B 2016 – R 2016

	Rechnung 2015		Budget 2016		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Finanzen und Steuern	2'116'021	6'939'316	1'384'800	5'044'100	3'107'292.39	8'072'210.45

+ 1 Million

+ 1.1 Million

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

Traktandum 1: Jahresrechnung 2016

D) Überblick Erträge 2010 – 2016 im Bereich Finanzen und Steuern

	R 2010	R 2011	R 2012	R 2013	R 2014	R 2015	R 2016
Total Finanzen/Steuern	5'333'262	4'934'383	7'409'846	8'089'994	9'757'021	6'939'316	8'072'210
Ordentliche Steuern	2'718'370	2'980'238	2'793'421	2'891'959	3'210'794	3'313'037	3'221'492
Ordentliche Steuern (fj)	946'367	645'073	132'916	675'242	1'103'141	155'769	-38'086
Quellensteuer	126'887	150'216	109'855	163'373	107'276	81'341	140'295
Pass. Steuerauscheidung	137'413	-93'699	-54'440	-93'740	-46'130	-31'832	-52'556
Grundstückgewinnsteuer	695'371	398'056	401'322	110'853	307'326	505'340	1'358'912
Steuerausgl.: Sch/G			2'387'464	3'129'071	3'996'610	1'903'943	441'234
Steuerausgl.: Gem.			1'032'384	1'365'936	1'742'610	806'241	198'988

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

E) „Investitionen“ im Finanzvermögen

Jagdhütte auf der Egg:

- Umbuchung von Finanz- in **Verwaltungsvermögen**
(analog Jagdhütte auf Lägern)
- Wert: CHF 81'000

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

F) „Investitionen“ im Verwaltungsvermögen

- Einnahmen CHF 2'295'254
- Ausgaben CHF 1'614'129
- Einnahmenüberschuss CHF 681'125

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

F) „Investitionen“ im Verwaltungsvermögen

Hauptbereich	Details	Ausgaben	Einnahme
Behörden/Verwaltung	Fenstersanierung Gemeindehaus	187'242	
	Software-Wechsel	63'108	
	Jagdhütte Egg	81'130	
Zivilschutz	Einlage in Spezialfonds	104'430	
Soziale Wohlfahrt	Alterszentrum Schöfflisdorf: Rückzahlung		163'000
Verkehr	Hüsliweg	254'347	
	Murzlenstrasse, Guggachstrasse	13'651	
	Dorfstrasse	87'457	
	Flurstrassen	50'000	
	Möbliierung Bahnhof	10'289	

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

Traktandum 1: Jahresrechnung 2016

F) „Investitionen“ im Verwaltungsvermögen

Hauptbereich	Details	Ausgaben	Einnahme
Umwelt/Raumordnung	Wasserwerk (Hüsliweg, Murzlenstr., Leitungsnetz, Reservoir)	304'767	809'907
	Abwasser (Hüsliweg, Leitungsnetz, private Leitungen ...)	448'679	1'217'916
Finanzen und Steuern	Jagdhütte Egg	81'130	81'130
Total		1'695'259	2'376'384

Einnahmenüberschuss: 681'125

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

Traktandum 1: Jahresrechnung 2016

G) Bilanz

	Rechnung 2015		Rechnung 2016	
	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
Finanzvermögen	19'194'423		21'262'844	
Verwaltungsvermögen	7'221'495		6'027'826	
Fremdkapital		6'927'624		6'272'814
Verrechnung (intern)		2'708'018		1'507'722
Spezialfinanzierung	66'924	2'128'960	73'480	2'334'002
Eigenkapital		14'718'238		17'249'611
Total	26'482'841	26'482'841	27'364'150	27'364'150

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 27'364'150 aus.

Durch den **Ertragsüberschuss** der Laufenden Rechnung 2016 in der Höhe von CHF 405'499 und den **Bewertungsgewinn** erhöht sich das **Eigenkapital** von CHF 14'781'238 auf CHF 17'249'611.

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

Traktandum 1: Jahresrechnung 2016

H) Finanzkennzahlen

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Einwohner	2'355	2'646	2'649	2'729	2'761	2'758	2'787	2'871	2'853	2'916
Aufwand	11'068'463	10'895'711	10'929'010	8'486'866	9'534'674	11'398'710	11'476'857	11'674'753	10'887'901	10'887'901
Ertrag	11'087'871	12'627'711	18'113'969	9'090'164	9'630'256	11'615'066	12'411'917	13'878'148	11'523'192	11'523'192
Steuerfuss	117 %	116 %	116 %	112 %	112 %	112 %	108 %	108 %	108 %	108 %
Kt. ZH	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Rel. Steuerkr.	2'017	2'465	2'363	2'684	2'749	2'215	2'857	3'499		
Ordentl. St.	3'779'328	4'345'790	4'653'354	2'718'370	2'980'238	2'793'421	2'891'959	3'210'794	3'331'037	3'221'492
Steuern früher	540'744	1'290'612	2'198'653	946'367	645'072	132'916	675'242	1'103'141	155'769	-52'556
GG-Steuer	567'808	227'336	881'158	695'371	398'056	401'322	110'853	307'326	505'348	1'358'912
Steuerausg.	820'628	1'339'555	513'688	00	00	1'032'384	1'365'930	1'742'610	806'241	198'988
FV	18'560'016	22'789'569	18'140'169	20'869'049	20'698'708	21'913'815	18'968'320	20'928'674	19'194'423	21'262'844
VV	7'985'182	7'615'182	7'995'182	5'171'182	4'646'182	5'462'367	6'510'657	6'797'110	7'221'495	6'027'826
Darlehen	14'000'000	13'500'000	11'500'000	9'500'000	9'300'000	9'300'000	7'100'000	6'900'000	5'200'000	5'500'000

Gemeindeversammlung vom 20.06.2017

Fragen:

Es werden keine Fragen zum Traktandum 1 gestellt.

Abschied durch die Revisionsstelle und die Rechnungsprüfungskommission:

Die Revisionsstelle sowie die Rechnungsprüfungskommission haben die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde geprüft. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Abstimmung

In der Abstimmung genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2015 einstimmig. Gemeindepräsidentin Andrea Weber dankt und erklärt die Jahresrechnung 2015 als genehmigt.

Genehmigung Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung (Krippenreglement) samt Tarifliste

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) am 1. Januar 2012 änderten sich die gesetzlichen Grundlagen für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter. § 18 des KJHG legt fest, dass die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter sorgen müssen.

Im Zuge dieser Gesetzesänderung erliess die Gemeinde Niederweningen ein Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung (Krippenreglement) inkl. Tarifliste. Das Reglement regelt den Anwendungsbereich und die Anspruchsberechtigung der Erziehungsberechtigten. Die Tarifliste definiert die Beiträge und sah bisher einen Subventionierungsgrad von höchstens 75 % vor.

Sämtliche Unterlagen wurden damals durch das Jugendsekretariat Bezirke Bülach und Dielsdorf geprüft und für verständlich und vollständig befunden. An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2012 wurde das Reglement inkl. Tarifliste genehmigt.

Seit der Inkraftsetzung des Reglements haben einige Einwohnerinnen und Einwohner Beitragsgesuche gestellt, weshalb nun Erfahrungswerte im Umgang und in der Anwendung des Reglements vorhanden sind. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Berechnung des massgebenden Einkommens, welche sich auf das steuerbare Einkommen und Vermögen abstützt (siehe Art. 8 des Reglements), bei hohen gesetzlich zustehenden Abzugsmöglichkeiten in der Steuererklärung zu Bevorzugungen bezüglich der Beitragshöhe von einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern führt. Des Weiteren wurden hinsichtlich der administrativen Verarbeitung und aufgrund der nun vorhandenen Erfahrungswerte Optimierungspotential bezüglich gewissen Formulierungen im Reglement selbst festgestellt.

Dies hat den Gemeinderat veranlasst, das Krippenreglement wie auch das Tarifblatt vollständig zu überarbeiten. Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung der Gemeinde Niederweningen ist die Gemeindeversammlung zuständig für Verordnungen von grundlegender Bedeutung, weshalb das revidierte Reglement wieder der Gemeindeversammlung vorgelegt werden muss.

Erwägungen

Das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederweningen dient nach wie vor dem Zweck, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Mit der Anpassung der Berechnungsgrundlage sowie der Präzisierung von Formulierungen soll insbesondere eine bedarfsgerechte und administrativ schlanke Umsetzung angestrebt werden. Ebenfalls neu aufgesetzt wurde das dazugehörige Tarifblatt, welches zwar insbesondere in den Gebührenansätzen keine Änderung erfuhr, jedoch neu einen höheren Subventionierungsgrad von 85 % vorsieht.

Das Reglement wurde einem Büro, das auf Beratungen im Sozialbereich spezialisiert ist, und dem Statthalter zur Prüfung vorgelegt. Die Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt.

Sozialvorstand Mark Staub erläutert die Revision des Reglements über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederweningen wie folgt:

Ausgangslage

- Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) seit 01.01.2012
→ § 18: Gemeinden müssen für bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter sorgen
- GR erstellt Krippenreglement und Tarifliste
→ Prüfung durch Jugendsekretariat Bezirke Bülach/Dielsdorf
- GV vom 11.12.2012 genehmigt Krippenreglement + Tarifliste
- Anzahl Gesuche pro Jahr: rund 5 bis 6

Gemeinderatsamtlung vom 21.05.2016

Grund für Überarbeitung: Einige Mängel im Reglement

- Berechnungsgrundlage:
Einkommen (und Vermögen) in Steuererklärung
→ Abzüge führen zu tiefen Einkommen
- Zeitpunkt des Einreichens der Unterlagen:
nicht definiert
→ Ablehnung von zu spät eingereichten Unterlagen
→ Rekurse beim Bezirksrat und beim Verwaltungsgericht
→ Bezirksrat & Verwaltungsgericht stützen Entscheid des GR

Gemeinderatsamtlung vom 21.05.2016

Vorgehen bei Überarbeitung

- Basis:
 - Altes Reglement von Niederweningen
 - Reglemente anderer Gemeinden (Niederhasli, Dietlikon ...)
- Geprüft durch
 - Externe Fachpersonen
 - Statthalter

Gemeinderatsamtlung vom 21.05.2016

Überarbeitetes Reglement: Inhalt (Neuerungen: rot)

- Beiträge für Erziehungsberechtigte von Vorschulkindern (ab 3. Monat bis Eintritt in Kindergarten)
- Institution (Krippe, **Tageseltern**): von Behörde anerkannt
- Anspruchsvoraussetzung:
 - 2 Erziehungsberechtigte mit mind. 120 Stellen-%
 - 1 Erziehungsberechtigte/r + Konkubinatspartner/in mit 120 Stellen-%
 - 1 Erziehungsberechtigter mit mind. 20 Stellenprozenten
 - **→ Studium/Ausbildung/RAV-Anmeldung: Erwerbstätigkeit**
 - Wohnsitz **der Eltern und Kinder** in Gemeinde Niederweningen
 - Betreuung mindestens: 1 Tag oder 2 halbe Tage
 - Einreichen diverser Unterlagen

Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

Überarbeitetes Reglement: Inhalt (Neuerungen: rot)

- Basis für die Berechnung:
Steuererklärung **Total aller Einkünfte** (Pos. 7)
- Unterlagen: spätestens nach **3 Monaten** einreichen
- Anteile an die Krippenkosten bis maximal **85 %**
(im bestehenden Reglement: 75 %)
- Anrechnung Vermögen als $\frac{1}{10}$ des Einkommens, Freibetrag:
 - **60'000** bei zwei Elternteilen (aktuell: 100'000)
 - **30'000** bei einem Elternteil (aktuell: 50'000)

Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

Überarbeitetes Reglement: Neuformulierungen

Artikel 6

Gemeindebeiträge an Kosten für die Betreuung in Tagesfamilien betragen max. 85 % ~~des Gemeindebeitrages~~ **der Tariffliste**.

Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

Die Revision 2016 des Reglements über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederweningen in synoptischer Darstellung:

Krippenreglement vom 1. Januar 2013	Revision 2016	Erläuterungen
<p>Artikel 1 Grundlage</p> <p>Die politische Gemeinde Niederweningen richtet Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich aus. Mit dem Angebot soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.</p>	<p>Artikel 1 Grundlage</p> <p>Gestützt auf § 18 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), richtet die politische Gemeinde Niederweningen erziehungsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich aus.</p> <p>Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern und die Integration zu fördern. Dabei wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Das Angebot soll sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht werden als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen.</p>	<p>Gesetzliche Grundlage wird erwähnt</p> <p>Der Begriff "Eltern" wird mit "Erziehungsberechtigte" ersetzt resp. ergänzt</p> <p>Präzisierte Formulierung</p>
<p>Artikel 2 Definition Gemeindebeitrag</p> <p>Der Beitrag ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Niederweningen, welche die Kosten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung für Eltern vergünstigt.</p>	<p>Artikel 2 Geltungsbereich</p> <p>Die Gemeindebeiträge werden Erziehungsberechtigten ausgerichtet, die ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung oder bei Tagesfamilien betreuen lassen, deren Dienstleistungen von der Behörde anerkannt sind.</p>	

<p>Artikel 3 Anspruchsvoraussetzung</p> <p>Anspruch auf einen Beitrag haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Erwerbstätigkeit durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Erziehungsberechtigte von zusammen mindestens 120 % oder - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder Partner von zusammen mindestens 120 % oder - alleinerziehenden Elternteil von mind. 20 % <p>b) Wohnsitz in der Gemeinde Niederweningen</p> <p>c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.</p> <p>Für einen Beitrag müssen alle Voraussetzungen a) bis c) erfüllt sein. Wird eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p>Die minimale Betreuungspräsenz beträgt wöchentlich einen Tag oder zwei halbe Tage.</p>	<p>Artikel 3 Anspruchsvoraussetzung</p> <p>Anspruch auf einen Beitrag haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a) Erwerbstätigkeit* durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Erziehungsberechtigte von zusammen mindestens 120 % oder - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder Partner von zusammen mindestens 120 % oder - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % <p>b) Gesetzlicher Wohnsitz von Erziehungsberechtigten mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Niederweningen</p> <p>c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.</p> <p>*Studium und Ausbildung gelten als Erwerbstätigkeit. Entsprechende Bestätigungen sind beizubringen. Stellensuchende, die beim RAV angemeldet sind, gelten als Erwerbstätige.</p> <p>Für einen Beitrag müssen alle Voraussetzungen a) bis c) erfüllt sein. Wird eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p>Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die vorübergehend nicht in der La-</p>	<p>Präzisierung, dass Erziehungsberechtigte mit den Kindern in der Gemeinde Niederweningen wohnhaft d.h. angemeldet sein müssen.</p> <p>Präzisierung der Erwerbstätigkeit</p>
--	---	---

	<p>ge sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können schriftlich und begründet beim Gemeinderat Antrag auf Gemeindebeiträge stellen.</p>	
<p>Artikel 4 Antrag für Gemeindebeiträge</p> <p>Gemeindebeiträge werden aufgrund eines schriftlichen Gesuches ausgerichtet. Das Gesuchformular kann bei der Gemeindeverwaltung Niederweningen bezogen werden. Dem Gesuch sind die für die Anspruchsprüfung notwendigen Unterlagen beizulegen. Die zuständige Ressortvorsteherin kann in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.</p> <p>Mit dem Einreichen des Gesuches wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Amtsstellen die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der vom Gesuch betroffenen Personen abzuklären und/oder die dafür notwendigen Daten zu beziehen.</p> <p>Werden Unterlagen, welche für die Berechnung des Beitrages benötigt werden, von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht fristgerecht beigebracht, so werden keine Beiträge geleistet.</p>	<p>Artikel 4 Antrag für Gemeindebeiträge</p> <p>Gemeindebeiträge werden aufgrund eines schriftlichen Gesuches ausgerichtet. Das Gesuchformular kann bei der Gemeindeverwaltung Niederweningen bezogen oder via Homepage heruntergeladen werden.</p> <p>Dem Gesuch sind die für die Anspruchsprüfung notwendigen Unterlagen beizulegen. Diese sind im Gesuchformular aufgeführt.</p>	<p>Die einzelnen Unterlagen werden nicht einzeln aufgezählt, da diese im Gesuchformular erwähnt sind.</p> <p>Weglassen, da bereits auf dem Gesuchformular unter-schrieben wird dafür.</p>
<p>Artikel 5 Berechnung der Beiträge</p> <p>Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Tabelle „Tarifliste zur Berechnung von Beiträgen an Kinderkrippen durch die Gemeinde Niederweningen“. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.</p>	<p>Artikel 5 Berechnung und Auszahlung der Beiträge</p> <p>Der Umfang des Anspruchs auf einen Betreuungsbeitrag sowie die Höhe des Beitrages richten sich nach dem Einkommen der erziehungsberechtigten Personen im gemeinsamen Haushalt und ist aus der Tabelle „Tarifliste zur Berechnung von Beiträ-</p>	<p>Artikel 5 und 7 werden zusammengefasst in Art 5</p>

<p>Der Umfang des Anspruchs auf einen Betreuungsbeitrag richtet sich nach dem Einkommen der erziehungsberechtigten Personen im gemeinsamen Haushalt und ist aus der Tabelle „Tarifliste zur Berechnung von Beiträgen an Kinderkrippen durch die Gemeinde Niederweningen“ ersichtlich. Nicht geltend gemachte Betreuungsbeiträge können nicht nachgefordert werden. Am Ort der ergänzenden Betreuung anfallende zusätzliche Auslagen (z.B. Anschaffung von Kleidern, Hygieneartikel, Aktivitäten u.a.) müssen von den Eltern bezahlt werden.</p>	<p>gen an Kinderkrippen durch die Gemeinde Niederweningen“ ersichtlich. Es wird unterschieden zwischen Ganztagesbetreuung sowie zwischen Halbtagesbetreuung mit und ohne Mittagessen. Der aufgrund der effektiven Beanspruchung berechnete wöchentliche Beitrag wird in eine Monats-Pauschale umgerechnet (Kosten pro Woche x 4.3). Für angebrochene Wochen wird der Beitrag pro rata ausgerichtet. Die Pauschale wird monatlich oder nach Vereinbarung quartalsweise ausgerichtet. Dazu müssen der Gemeindeverwaltung die Krippenrechnung sowie der Zahlungsnachweis laufend eingereicht werden, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten. Für Krippenrechnungen für eine länger als drei Monate zurückliegende Zeitperiode können keine Beiträge mehr erstattet werden. Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die erziehungsberechtigte Person.</p>	<p>Es wird unterschieden zwischen Ganztagesbetreuung sowie zwischen Halbtagesbetreuung mit und ohne Mittagessen.</p> <p>Passus der Anschaffung von Kleidern und Hygieneartikel wird weggelassen, da als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann.</p>
<p>Artikel 6 Reduktion der Beiträge</p> <p>Der Gemeindebeitrag reduziert sich um Beiträge, Vergünstigungen und Rabatte, welche die erziehungsberechtigten Personen von Dritten (Arbeitgeber, Anbieterin usw.) erhält. Falls das Total der Beiträge höher als die Tageskosten der Betreuung ist, kann die Gemeinde ihren Beitrag kürzen.</p>	<p>Artikel 6 Reduktion der Beiträge</p> <p>Der Gemeindebeitrag reduziert sich um Beiträge, Vergünstigungen und Rabatte, welche die erziehungsberechtigten Personen von Dritten (Arbeitgeber, Anbieterin usw.) für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung erhalten.</p> <p>Falls das Total der Beiträge höher als die Tageskosten der Betreuung ist, kürzt die Gemeinde ihren Beitrag entsprechend.</p> <p>Gemeindebeiträge an Kosten für die Betreuung in Ta-</p>	<p>Keine kann-Formulierung</p> <p>Neu</p>

	gesfamilien betragen max. 85 % der Tarifliste.	
<p>Artikel 7 Auszahlung der Beiträge</p> <p>Der aufgrund der effektiven Beanspruchung berechnete wöchentliche Beitrag wird in eine Monats-Pauschale umgerechnet (Kosten pro Woche x 4.3). Für angebrochene Wochen wird der Beitrag pro rata ausgerichtet. Die Pauschale gemäss Absatz 1 wird monatlich im Voraus ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt spätestens bis am 25. des Monats.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die erziehungsbeauftragte Person. Mit Betreuungseinrichtungen werden nur in Ausnahmefällen Verbindlichkeiten eingegangen.</p> <p>Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsbeiträge durch die Gemeinde eingestellt.</p>		<p>Wird in Art 5 integriert</p> <p>Dieser Passus ist in Art. 9 geregelt.</p>
<p>Artikel 8 Massgebendes Einkommen</p> <p>Das für die Berechnung des Beitrages massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und dem Vermögensanteil gemäss Absatz 2 dieses Artikels.</p> <p>Steuerbares Vermögen über CHF 50'000 (bei Einzelpersonen) bzw. CHF 100'000 (bei Ehe- und Konkubinatspaaren) wird zu 1/10 als Einkommen angerechnet.</p>	<p>Artikel 7 Massgebendes Einkommen</p> <p>Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags bildet das Total aller Einkünfte gemäss Seite 2, Position 7 der Steuererklärung der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern gemäss der jeweils aktuellen Steuererklärung oder Lohnabrechnungen, d.h. Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum oder aus anderen aktuellen Einkom-</p>	<p>Art 7 statt 8</p> <p>Wechsel der Berechnungsgrundlage vom steuerbaren Einkommen zum Total aller Einkünfte. Dies verspricht eine höhere Gerechtigkeit, da die Abzüge in der Steuererklärung sehr unterschiedlich sein können.</p>

Einkommen und Vermögen werden aufgrund der jeweils aktuellsten Steuerunterlagen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Es sind dies:

- die Kindseltern resp. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;
- der im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Elternteil (Konkubinat). Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet;
- der oder die mit Elternteil seit 2 Jahren im gleichen Haushalt lebende Lebenspartner resp. Lebenspartnerin (Konkubinat).

Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder – wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht – in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

Die für die Beurteilung und Berechnung erforderlichen Unterlagen sind durch die Antragsstellenden zusammen mit dem Antrag gemäss Artikel 4 einzureichen.

Unterstehen Eltern der Quellensteuer oder fehlen aktuelle Steuerunterlagen, so erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommen und Vermögens nach den für die Staat- und Gemeindesteuern geltenden Vorschriften.

mens- und Vermögensnachweisen, wie Lohnabrechnungen, Nachweisen über Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen und Renten, Wertschriften- und Liegenschaftenerträgen und anderen Einkünften oder Gewinnen werden zum Einkommen addiert. Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen gemäss Lohnabrechnungen (Nettolohn zuzüglich Quellensteuer), wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Vermögen: Der Vermögensanteil, der das Total der Vermögenswerte von CHF 30'000 (bei Einzelpersonen) bzw. CHF 60'000 (bei Ehe- resp. Lebenspartnern) übersteigt, wird zu 1/10 als Einkommen angerechnet.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder – wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht – in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

"gerichtlich" wird gestrichen

Da das Total der Einkünfte massgebend ist, kann die Erwähnung der Quellensteuer weggelassen werden. Das Total der Einkünfte kann bei Quellensteuerpflichtigen über Lohnabrechnungen ermittelt werden.

<p>Artikel 9 Entstehung und Wegfall des Anspruches</p> <p>Der Anspruch auf einen Beitrag besteht frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem das Gesuch eingereicht worden ist und die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.</p> <p>Der Anspruch auf einen Beitrag entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 ganz oder teilweise weggefallen sind.</p>	<p>Artikel 8 Entstehung und Wegfall des Anspruches</p> <p>Der Anspruch auf einen Beitrag besteht frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem das vollständig ausgefüllte Gesuch mit allen Unterlagen, welche für die Berechnung des Beitrages benötigt werden, von den Erziehungsberechtigten eingereicht worden ist und die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.</p> <p>Werden der zuständigen Stelle zur Beitragsberechnung keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden den Erziehungsberechtigten keine Beiträge gewährt.</p> <p>Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsbeiträge durch die Gemeinde eingestellt.</p> <p>Der Anspruch auf einen Beitrag entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 ganz oder teilweise weggefallen sind.</p>	<p>Artikel 8 statt 9</p> <p>Im bisherigen Reglement fehlt eine konkrete Zeitangabe zur Einreichung der Unterlagen.</p>
<p>Artikel 10 Dauer und Überprüfung des Anspruches</p> <p>Die Beiträge werden in der Regel für ein Kalenderjahr zugesichert. Werden Gesuche während des Kalenderjahres eingereicht, erfolgt die Zusicherung pro rata temporis.</p> <p>Anspruchsberechtigung und Umfang der Beiträge werden bei Bedarf, spätestens aber</p>		<p>Fällt weg</p>

<p>nach Ablauf eines Jahres überprüft.</p>		
<p>Artikel 11 Entscheid</p> <p>Über ordentliche Gesuche entscheidet der/die Ressortvorsteher/in des Gemeinderates. Über Gesuche um ausserordentliche Beiträge entscheidet der Gemeinderat. Entscheide gemäss Artikel 3 werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann innert 30 Tagen beim Gesamtgemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.</p>	<p>Artikel 9 Entscheid</p> <p>Über die Gesuche entscheidet der/die Ressortvorsteher/in des Gemeinderates. Entscheide werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann innert 30 Tagen ab Empfang beim Gesamtgemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p>In begründeten Härtefällen kann der von der Gemeinde ausgerichtete Beitrag erhöht werden. Über solche Gesuche entscheidet der Gesamtgemeinderat abschliessend.</p>	<p>Artikel 11 wird zu Artikel 9</p> <p>Inhalt unverändert</p>
<p>Artikel 12 Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse</p> <p>Jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Höhe des Beitrages beeinflussen und muss deshalb sofort gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt insbesondere für Adressänderungen, Wohnsitzwechsel, Heirat, Trennung oder Scheidung, Tod eines Ehegatten oder Konkubinatspartners, Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (Erbschaften, Schenkungen, Renten, Pensionen), Erhöhung oder Reduktion des Betreuungsumfanges, Änderung der Betreuungseinrichtung, Liegenschafts- und Grundstücksverkauf.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten müssen der Gemeinde jede Änderung innerhalb einer Woche unaufgefordert mel-</p>	<p>Artikel 10 Neuberechnung und Änderung der Verhältnisse</p> <p>Jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Höhe des Beitrages beeinflussen und muss deshalb innerhalb eines Monats ab dem Datum der Änderung unaufgefordert gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt insbesondere für Wohnsitzwechsel, Heirat, Trennung oder Scheidung, Tod eines Ehegatten oder Konkubinatspartners, Änderung des Einkommens oder Vermögens (Erbschaften, Schenkungen, Renten, Pensionen), Erhöhung oder Reduktion des Betreuungsumfanges, Änderung der Betreuungseinrichtung, Liegenschafts- und Grundstücksverkauf.</p>	<p>Präzisierte Zeitangabe von einem Monat, 1 Woche war unrealistisch</p> <p>Zivil- und strafrechtliche Massnahmen werden erwähnt.</p>

<p>den.</p> <p>Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Beiträge samt einem Zins von 5 % zurückerstatten. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.</p>	<p>Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Beiträge samt einem Zins von 5 % zurückerstatten. Zivil- und strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Artikel 13 Anerkennung</p> <p>Der Gemeinderat legt fest, welche Angebote mit Gemeindebeiträgen unterstützt werden. Die Gemeinde nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Rahmenbedingungen erfüllen, auf deren schriftliches Gesuch hin ins Angebot auf. Sie schliesst mit den Institutionen bei Bedarf entsprechende Vereinbarungen ab.</p>		<p>Fällt weg, da in Artikel 2 geregelt</p>
<p>Artikel 14 Qualitätssicherung</p> <p>Grundsätzlich müssen die Anbieter von Betreuungsplätzen eine Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde besitzen.</p>	<p>Artikel 11 Qualitätssicherung</p> <p>Grundsätzlich müssen die Anbieter von Betreuungsplätzen eine gültige Betriebsbewilligung gemäss kantonalen Richtlinien besitzen. Die Betreuungseinrichtung muss konfessionell, politisch und ideologisch neutral sein. Die Betreuung der Kinder erfolgt in deutscher Sprache.</p>	<p>Ergänzt mit der Neutralität der Betreuungseinrichtung</p>
<p>Artikel 15 Ermächtigung zum Einholen von Informationen</p> <p>Die Gesuchsteller ermächtigen die Gemeinde Niederweningen, alle notwendigen Auskünfte, zum Beispiel im Steueramt, in der Einwohnerkontrolle oder bei der Kita</p>	<p>Artikel 12 Ermächtigung zum Einholen von Informationen</p> <p>Mit dem Einreichen des Gesuches wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Stellen die Angaben über die finanziellen und persönlichen Verhältnisse</p>	<p>Ausführlichere und deutlichere Formulierung</p>

<p>einzuholen.</p>	<p>der vom Gesuch betroffenen Personen zu überprüfen. Der Datenschutz wird dabei gewährleistet.</p>	
<p>Artikel 16 Inkraftsetzung</p> <p>Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2012 hat dem „Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederweningen“ zugestimmt.</p> <p>Gemeinderat Niederweningen</p> <p>Gemeindepräsidentin: Andrea Weber</p> <p>Gemeindeschreiberin: Brigitte Felix</p>	<p>Artikel 13 Inkraftsetzung</p> <p>Die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2016 hat dem „Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederweningen“ zugestimmt.</p> <p>Der Gemeinderat Niederweningen bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes. Auf diesen Zeitpunkt hin wird das bisherige "Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederweningen" aufgehoben.</p> <p>Gemeinderat Niederweningen</p> <p>Gemeindepräsidentin: Andrea Weber</p> <p>Gemeindeschreiberin: Chantal Nitschké</p>	

Tarifliste zum Krippenreglement der Gemeinde Niederweningen

Massgebendes Einkommen in SFr. gerundet	Gemeindebeitrag pro Kind pro Betreuungstag		Halbtag mit Mittagessen	Halbtag ohne Mittagessen
	SFr. /Tag	100	60%	50%
0 - 15'000	SFr. 85.00		SFr. 51.00	SFr. 42.50
15'001 - 19'500	SFr. 81.75		SFr. 49.05	SFr. 40.88
19'501 - 24'000	SFr. 78.50		SFr. 47.10	SFr. 39.25
24'001 - 28'500	SFr. 75.25		SFr. 45.15	SFr. 37.63
28'501 - 33'000	SFr. 72.00		SFr. 43.20	SFr. 36.00
33'001 - 37'500	SFr. 68.75		SFr. 41.25	SFr. 34.38
37'501 - 42'000	SFr. 65.50		SFr. 39.30	SFr. 32.75
42'001 - 46'500	SFr. 62.25		SFr. 37.35	SFr. 31.13
46'501 - 51'000	SFr. 59.00		SFr. 35.40	SFr. 29.50
51'001 - 55'500	SFr. 55.75		SFr. 33.45	SFr. 27.88
55'501 - 60'000	SFr. 52.50		SFr. 31.50	SFr. 26.25
60'001 - 64'500	SFr. 49.25		SFr. 29.55	SFr. 24.63
64'501 - 69'000	SFr. 46.00		SFr. 27.60	SFr. 23.00
69'001 - 73'500	SFr. 42.75		SFr. 25.65	SFr. 21.38
73'501 - 78'000	SFr. 39.50		SFr. 23.70	SFr. 19.75
78'001 - 82'500	SFr. 36.25		SFr. 21.75	SFr. 18.13
82'501 - 87'000	SFr. 33.00		SFr. 19.80	SFr. 16.50
87'001 - 91'500	SFr. 29.75		SFr. 17.85	SFr. 14.88
91'501 - 96'000	SFr. 26.50		SFr. 15.90	SFr. 13.25
96'001 - 100'500	SFr. 23.25		SFr. 13.95	SFr. 11.63
100'501 - 105'000	SFr. 20.00		SFr. 12.00	SFr. 10.00
105'001 - 109'500	SFr. 16.75		SFr. 10.05	SFr. 8.38
109'501 - 114'000	SFr. 13.50		SFr. 8.10	SFr. 6.75
114'001 - 118'500	SFr. 10.25		SFr. 6.15	SFr. 5.13
118'501 - 123'000	SFr. 7.00		SFr. 4.20	SFr. 3.50

Fragen:

Marcus Sialm meldet sich zu Wort und möchte wissen, was alles beim „Total der Einkünfte gemäss Steuererklärung“ enthalten ist. Werde z.B. der Eigenmietwert auch miteingerechnet?

Der Gesundheitsvorstand Mark Staub erklärt anhand von Beispielen welche Einkünfte diese Position der Steuererklärung enthält. Der Eigenmietwert werde eingerechnet. Gemeindepräsidentin Andrea Weber unterstreicht die Aussage von Mark Staub mit einem Beispiel eines Doppelverdiener-Ehepaars, welches trotz eines hohen Einkommens Krippenbeiträge geltend machen konnte. Die Grundidee bei der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung bestand darin, insbesondere erziehungsberechtigte Personen zu unterstützen, welche nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Aus genannten Gründen wurde das Reglement deshalb entsprechend angepasst.

Marcus Sialm erkundigt sich zudem nach der Zusammensetzung der Prozentsätze gemäss Krippenreglement. Zudem ist ihm nicht klar, wie sich die Progression für diese Zuschüsse verhält.

Andrea Weber erklärt anhand der Tarifliste die Ansätze resp. die verwendeten Prozentsätze. Ebenfalls erklärt sie die unterschiedlichen Ansätze gemäss Tarifliste für Tages- und Halbtagespauschalen mit oder ohne Mittagessen. Die Abstufung beträgt CHF 3.25.

Daniel König stellt fest, dass sich die Tarifliste linear/degressiv verhält. Er fragt an, weshalb sie sich nicht progressiv verhalte.

Andrea Weber erklärt, dass sich der Gemeinderat bei der Erstellung dieser Tarifliste an anderen Gemeinden orientiert und die vorliegende Lösung als adäquat und dem Bedürfnis entsprechend empfunden habe. Sie fragt Daniel König an, ob er einen Gegenantrag zur Überprüfung der Tarifliste stellen möchte. Daniel König verneint dies. Andrea Weber dankt ihm für das entgegengebrachte Vertrauen.

Es werden keine weiteren Fragen zum Traktandum 2 gestellt.

Abschied durch die Rechnungsprüfungskommission:

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Krippenreglement geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, dieses samt Tarifliste zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung (Krippenreglement) samt Tarifliste zu genehmigen.

Abstimmung

Das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung (Krippenreglement) samt Tarifliste wird mit 64 zu 1 Stimme/n genehmigt.

Projekt- und Kreditgenehmigung Bahnhof Niederweningen

Ausgangslage

Der Bahnhof Niederweningen liegt an der N17 Koblenz – Zürich, an der Wehntalerstrasse. Der langgezogene Vorplatz des Bahnhofs Niederweningen liegt unmittelbar an der Wehntalerstrasse und wird unterschiedlich genutzt. Beim Bahnhof befinden sich eine Bushaltestelle mit Wendeschleife, Kurzzeitparkplätze sowie eine Verkehrsfläche zum Veloabstellplatz. Der Platz Richtung Westen wird durch P+R-Parkplätze genutzt. Die Situation wird von verschiedenen Seiten als unbefriedigend empfunden. Die Bushaltestelle mit Wendeschleife weist zu knappe Abmessungen auf. Die Anlegekanten sind für das heutige Busaufkommen zu knapp bemessen und für Niederflurbusse ungeeignet. Die Verkehrssituation beim Bahnhof weist Sicherheitsdefizite auf und die verschiedenen Zugänge für Fussgänger und Velos befinden sich zum Teil am falschen Ort oder die Verbindungen in die Quartiere sind ungenügend. Zudem befindet sich die Fahrbahn der Wehntalerstrasse im Bahnhofbereich in einem schlechten Zustand.

Zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung und des behindertengerechten öffentlichen Verkehrs hat das Amt für Verkehr des Kantons Zürich im Einvernehmen mit den Gemeinden Niederweningen und Schneisingen folgende Massnahmen geplant und dem Tiefbauamt des Kantons Zürich zur Ausführung beantragt, sofern die Gemeindeversammlung und der Regierungsrat zustimmen:

- Neubau eines Busbahnhofs mit 3 Bushaltekanten
- Neubau einer Fahrbahnhaltestelle für den Nachtbus
- Neubau der Mittelinsel mit integriertem Fussgängerübergang
- Neubau eines kombinierten Rad-/Gehweges im Bahnhofbereich
- Neubau einer Rampe als Zugang in die Personenunterführung Binzacher
- Rückbau, Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung
- Anpassung der Strassenentwässerung
- Anpassung der Randabschlüsse an die neue Fahrbahngeometrie und Sanierung des Fahrbahnbelags
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter Werkleitungsarbeiten Dritter

Als Ergänzung zu diesem Projekt (nachfolgend mit „Teilprojekt Kanton“ bezeichnet) ist ein separates Gestaltungskonzept inkl. Möblierung für das Bahnhofsgelände vorgesehen (nachfolgend mit „Teilprojekt Gemeinde“ bezeichnet).

TEILPROJEKT KANTON

„Strassenraumgestaltung mit Busbahnhof“

Das Projekt sieht die Neugestaltung des Bahnhofplatzes Niederweningen wie folgt vor:

- Die alte und nicht mehr den Anforderungen gerechte Bushaltestelle wird abgebrochen und durch eine neue Haltestelle mit drei behindertengerechten Anlegekanten ersetzt.
- Vor dem Bahnhofgebäude wird ein vom Verkehr getrennter Fussgängerbereich geschaffen, welcher direkte Zugänge zum Bahn-Service-Bereich und den Perrons der SBB und Busbetriebe sicherstellt.
- Die bestehenden Kurzzeitparkplätze vor dem Bahnhof werden aufgehoben und neu auf der gegenüberliegenden Seite in die Parkplatzeihe entlang der Wehntalerstrasse integriert.

- Die Ausfahrt vom P+R-Parkplatz beim Bahnhofgebäude wird in eine Einfahrt umgewandelt, welche die neuen Kurzzeitparkplätze erschliesst.
- Der restliche P+R-Parkplatz inkl. der westlichen Erschliessung und Anlieferung des Migrolino bleiben wie heute bestehen.
- Die Wehntalerstrasse S-1 wird von km 0.000 bis 0.345 neu gestaltet. Da sich der bestehende Belag in einem schlechten Zustand befindet, soll dieser saniert bzw. erneuert werden.
- Die Fahrbahn erhält im Bahnhofbereich eine Mittelinsel, welche im Abbiegebereich zum Bahnhof auf einer Länge von ca. 13 m geöffnet ist. Die Insel dient den Fussgängern auch als Querungshilfe zwischen dem Gebiet Urbligsteig und Bahnhof.
- Auf beiden Seiten der Strasse wird ein durchgehender Radstreifen geschaffen. Die Fussgängerzugänge werden angepasst.
- Die Unterführung Binzacher im Osten erhält anstelle des bestehenden Treppenaufganges eine behindertengerechte Rampe zur Erschliessung des verlängerten Bahnperrens.
- Der von Osten entlang der Wehntalerstrasse führende Gehweg wird an dieser Stelle ebenfalls an den Bahnperren angebunden.
- Der bestehende Gehweg bis zur Buswendeschleife wird aufgehoben.
- Da die Rampe auch durch Velofahrende benutzt werden kann, wird parallel zum Perron ein kombinierter Rad-/ Gehweg bis zum Bahnhof erstellt. Diese Verbindung dient auch der Erschliessung der Veloparkplätze bei den Perronzugängen.

TEILPROJEKT GEMEINDE

„Gestaltungsmassnahmen und Möblierung Bahnhof Niederweningen“

Das Teilprojekt Gemeinde wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern der SBB, der Postauto AG sowie der Kantone Zürich und Aargau erstellt, wobei das Architekturbüro Belloli Raum- und Verkehrsplanung, Aarau, das Gestaltungskonzept ausarbeitete. Mit der Ausführung dieses Gestaltungskonzeptes wurde das Architekturbüro Pierson & Lanz, Stein, beauftragt, welches den nun vorliegenden Kostenvoranschlag errechnete.

Das Gestaltungskonzept sieht für die Neugestaltung des Bahnhofplatzes Niederweningen im Bezug auf die damit verbundenen Infrastrukturanlagen folgendes vor:

- Veloabstellsystem mit Rahmenständer inkl. entsprechenden Velodächern
- Dach- und Witterungsschutz im Bus-Wartebereich
- Strassenbegleitbäume zwischen dem Bahnhof und der Unterführung sowie verschiedene Bauminseln sowie die Bepflanzung der Ruderalflächen zwischen dem Bahnhof und der Unterführung
- Versetzung der bestehenden und Platzierung von neuen Mastleuchten
- Sitzbänke an verschiedenen Orten auf dem gesamten Bahnhofsareal
- Lautsprecher
- Anschlüsse für die Trinkwasserstelle
- Abfallkübel an und abseits der Buskanten
- Öffentliches WC (Option)
- Leerrohre für allfällige Ladestation E-Bikes und E-Parkplätze

Hinsichtlich des Teilprojektes Kanton wurden im November 2011 und im Mai 2014 Informationsveranstaltungen für die Einwohnerinnen und Einwohner von Niederweningen durchgeführt. Die daraus resultierenden Erkenntnisse und Anliegen sind in das Teilprojekt Kanton bezüglich der Strassenraumgestaltung des Bahnhof Niederweningen wie auch in das Teilprojekt der Gemeinde bezüglich des Gestaltungskonzeptes und der Möblierung eingeflossen.

Erwägungen

Mit dem Projekt sollen der Bahnhofplatz und die Wehntalerstrasse neu gestaltet und aufgewertet werden. Die Verkehrsfunktion und die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer sollen verbessert werden. Die Ziele und Wünsche wurden im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzeptes im Jahre 2012 durch eine Projektgruppe mit Vertretern der Kantone Zürich und Aargau, der Gemeinden Niederweningen und Schneisingen, der PostAuto AG und SBB Betrieb und Immobilien AG sowie der Firma Bucher-Gujer definiert.

Für das Teilprojekt Kanton sowie das daraus folgende Teilprojekt Gemeinde werden jeweils separate Kostenvoranschläge resp. -teiler ausgewiesen. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die beiden Projekte entsprechend koordiniert und somit nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können. Die Investitionen sind unabdingbar miteinander verbunden und werden entsprechend als Gesamtkredit der Gemeindeversammlung beantragt. Aufgrund dessen, dass der Gemeinderat sich für zwei Realisierungsvarianten des Teilprojektes Gemeinde entschieden hat (ohne und mit dem Bau einer öffentlichen Toilette), werden der Gemeindeversammlung zwei Anträge zur Abstimmung vorgelegt.

KOSTEN TEILPROJEKT KANTON **„Strassenraumgestaltung mit Busbahnhof“**

Kosten gem. Kanton Zürich betr. Projekt „Strassenraumgestaltung mit Busbahnhof“

Die Berechnung der Kosten erfolgte auf Grund von aktuellen Unternehmerpreisen oder Erfahrungszahlen vergleichbarer Projekte. Die Preisbasis entspricht dem September 2015. Die Genauigkeit des Kostenvoranschlages liegt bei +/-10%. (Die Kosten für die Gestaltungsmassnahmen und die Möblierung beim Bahnhof Niederweningen sind unter "Kosten Teilprojekt Gemeinde" aufgeführt.)

Kostenvoranschlag

Der durch das Tiefbauamt Kanton Zürich ausgearbeitete Kostenvoranschlag für das Projekt „Strassenraumgestaltung mit Busbahnhof“ vom 2. März 2016 präsentiert sich im Detail wie folgt:

Bezeichnung:			
I.	Erwerb von Grundrechten	CHF	160'000
Total Erwerb von Grundrechten			CHF 160'000
II.	Bauarbeiten		
	Baustelleneinrichtungen	CHF	199'520
	Abbrüche	CHF	73'602
	Bauarbeiten für Werkleitungen	CHF	55'382
	Baugrubenabschlüsse	CHF	213'380
	Garten- und Landschaftsbau	CHF	126'349
	Baugruben und Erdbau	CHF	465'257
	Foundationsschicht und Materialgewinnung	CHF	214'239
	Pflasterung und Abschlüsse	CHF	192'570
	Belagsarbeiten	CHF	552'754
	Entwässerung	CHF	300'607
	Rampe PU Binzacher	CHF	256'000
	Verschiedenes (ca. 15 %)	CHF	397'340
Total Bauarbeiten			CHF 3'047'000
III.	Nebenarbeiten		
	Leiteinrichtung, Signale, Markierung etc.	CHF	43'000
	Bepflanzung, Gärtnerarbeiten, Aufforstung	CHF	15'000
	Geländer, Zäune, Schlosserarbeiten	CHF	30'000
	Elektr. Installation. (Beleuchtung und Signale)	CHF	62'000
	Geotechnik, Laborkosten	CHF	35'000

	Interne Aufwendungen	CHF	80'000	
	Verschiedenes (ca. 15 %)	CHF	40'000	
Total Nebenarbeiten				CHF 305'000
IV. Technische Arbeiten				
	Studien / Vorprojekt	CHF	67'000	
	Bauprojekt	CHF	75'000	
	Ausführungsprojekt / Bauleitung	CHF	395'000	
	Oberbauleitung	CHF	163'000	
	Geologe, Architekt, Spez. Ingenieur	CHF	80'000	
	Vermarkung und Vermessung	CHF	60'000	
	Verschiedenes (ca. 15 %)	CHF	128'000	
Total Technische Arbeiten				CHF 968'000
Total Kosten I, II, III und IV				CHF 4'480'000

Der Kostenteiler gliedert sich wie folgt:

Kostenträger (Anteile)	Total inkl. MwSt.	Kanton Zürich		Kanton Aargau		ZVV		Gemeinde Niederweningen	
		CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%
Staatsstrassen, Unterhalt	1'120'000	100	1'120'000	-	-	-	-	-	-
Staatsstrassen, Neubau	1'065'000	100	1'065'000	-	-	-	-	-	-
Staatsstrassen, ÖV	1'227'000	17	208'590	33	404'910	30	368'100	20	245'400
Fussgängeranlagen	1'068'000	50	534'000	-	-	-	-	50	534'000
Gesamttotal	4'480'000	65.4	2'927'590	9.0	404'910	8.2	368'100	17.4	779'400

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass ein gewisses Kostenrisiko beim Bau des neuen Rampenaufganges der PU Binzacher besteht. Die schlechten Baugrund- und Grundwasserverhältnisse können zu Mehraufwendungen und entsprechenden Mehrkosten führen.

An die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projektes „Strassenraumgestaltung mit Busbahnhof“ des Kantons Zürich wird aufgrund des vereinbarten Kostenverteilungsschlüssels (Anteil Niederweningen 17.4 %) und unter Vorbehalt der definitiven Zustimmung der weiteren Beteiligten (Kanton Zürich, Kanton Aargau und ZVV) ein Kostenanteil für die Gemeinde Niederweningen von CHF 779'400 inkl. MwSt. angenommen und der Gemeindeversammlung beantragt.

KOSTEN TEILPROJEKT GEMEINDE

„Gestaltungsmassnahmen und Möblierung Bahnhof Niederweningen“

Kosten für die Gestaltungsmassnahmen und die Möblierung Bahnhof Niederweningen

Die Berechnung erfolgte auf Grund von Erfahrungszahlen vergleichbarer Projekte. Die Preisbasis entspricht dem Oktober 2015. Die Genauigkeit des Kostenvoranschlages liegt bei +/-10 %.

Aufgrund der hohen Kosten für die öffentliche Toilette hat sich der Gemeinderat entschieden, der Gemeindeversammlung das Teilprojekt der Gemeinde mit zwei verschiedenen Anträgen zu unterbreiten. Einen Antrag ohne den Bau einer öffentlichen Toilette (Antrag 1) und einen Antrag mit dem Bau einer öffentlichen Toilette (Antrag 2). Die Kosten des Teilprojektes Kanton werden für die Gesamtkreditgenehmigung entsprechend addiert.

Kostenvoranschlag ohne öffentliche Toilette

Der detaillierte Kostenvoranschlag des Architekturbüros Pierson und Lanz GmbH, vom 25. April 2016 sieht wie folgt aus:

Element	Anzahl, CHF / E.	Kosten inkl. MwSt.	Anteil Honorar	Ohne MwSt.	Total
Velodächer inkl. Abstellsystem	10 CHF 10'476	CHF 104'760	CHF 12'239	CHF 108'332	CHF 116'999
Leerrohr Ladestation E-Bikes	1	CHF 3'240	CHF 379	CHF 3'350	CHF 3'619
Leerrohr E-Parkplätze	1	CHF 3'240	CHF 379	CHF 3'350	CHF 3'619
Strassenbegleitbäume Ost	7	CHF 12'960	CHF 1'514	CHF 13'402	CHF 14'474
Sitzbänke Bus Wartebereich	2 CHF 3'240	CHF 6'480	CHF 757	CHF 6'701	CHF 7'237
Sitzbänke abseits Buskanten	1 CHF 3'240	CHF 3'240	CHF 379	CHF 3'350	CHF 3'619
Pflanzen Ruderalflächen	1	CHF 3'240	CHF 379	CHF 3'350	CHF 3'619
Mastleuchten (versetzen u. Neue)	9	CHF 34'560	CHF 4'038	CHF 35'738	CHF 38'598
Abfallkübel an Buskanten	1 CHF 2'160	CHF 2'160	CHF 252	CHF 2'234	CHF 2'412
Abfallkübel abseits Buskanten	2 CHF 2'160	CHF 4'320	CHF 505	CHF 4'467	CHF 4'825
Bauminseln	3	CHF 32'400	CHF 3'785	CHF 33'505	CHF 36'185
Dach / Witterungsschutz	1	CHF 91'800	CHF 10'725	CHF 94'930	CHF 102'525
Anschlüsse Trinkwasserstelle	1	CHF 3'240	CHF 379	CHF 3'350	CHF 3'619
Lautsprecher o. Vorlesefunktion	1	CHF 10'800	CHF 1'262	CHF 11'168	CHF 12'062
Infostelen A-Welle (Fahrplatafel)	1 CHF 3'240	CHF 3'240	CHF 379	CHF 3'350	CHF 3'619
Reserve	1 CHF 10'800	CHF 10'800	CHF 1'262	CHF 11'168	CHF 12'062
Nebenkosten	1 CHF 5'400	CHF 5'400	CHF 627	CHF 5'584	CHF 6'027
Honorare,	1	CHF 39'240	CHF	CHF	CHF
Komplettausstattung		CHF 375'120	CHF 39'240	CHF 347'333	CHF 375'120
Komplettausstattung (gerundet, inkl. Mehrwertsteuer)					375'000
MwSt.			CHF 201'600	CHF 27'787	

Der Kostenverteiler ohne öffentliche Toilette gliedert sich wie folgt:

		Anteile Dritter inkl. MwSt.		Anteile Total inkl. MwSt.	
		%	CHF	%	CHF
Total Gemeinde Niederweningen				36.46	136'780
		%	CHF		
	Kanton Aargau	32.42	121'623		
	Kanton Zürich	2.06	7'720		
	ZVV	13.02	48'850		
	Gemeinde Schneisingen	14.43	54'117		
	Postauto AG	1.61	6'030		
Total Dritte				63.54	238'340
Gesamttotal				100	375'120

Bis zum heutigen Zeitpunkt liegen zu den Kostenanteilen der weiteren Beteiligten keine verbindlichen Zusagen vor, weshalb der Gemeindeversammlung basierend auf dem Bruttoprinzip die Gesamtkosten für das Gestaltungskonzept von CHF 375'000.00 vorgelegt werden. Es versteht sich als selbstverständlich, dass die Gemeinde nach Kreditbewilligung bei den entsprechenden Nutznießern die Beiträge einverlangt.

Das Gestaltungskonzept sieht den Bau einer öffentlichen Toilette vor. Der Gemeinderat empfindet die dafür projektierten Kosten von rund CHF 180'000.00 als sehr hoch, ist sich aber bewusst, dass durchaus Bedarf an einer öffentlichen Toilette beim Bahnhof Endstation besteht. Er hat deshalb entschieden, den Stimmberechtigten den Bau einer Toilette als separaten Antrag vorzulegen. Der zusätzliche Kredit dafür beläuft sich auf CHF 180'000.00 (inkl. MwSt.).

Die öffentliche Toilette generiert folgende Mehrkosten:

Element	Anzahl, CHF / E.	Kosten inkl. MwSt.	Anteil Honorar	Ohne MwSt.	Total
Öffentliche Toilette SBB Standard	1	CHF 162'000	CHF 17'974	CHF 166'643	CHF 179'974
Öffentliche Toilette (gerundet inkl. Mehrwertsteuer)					CHF 180'000

Der Kostenverteiler für den Bau einer öffentlichen Toilette gliedert sich wie folgt:

		Anteile Dritter inkl. MwSt.		Anteile Total inkl. MwSt.	
		%	CHF	%	CHF
Gemeinde Niederweningen		50	89'987		
	SBB	50	89'987		
Gesamttotal		100	179'974		

Die Kosten für den Bau der öffentlichen Toilette werden je hälftig unter der SBB sowie der Gemeinde Niederweningen aufgeteilt. Die SBB hat zugesichert, beim Bau der öffentlichen Toilette deren Unterhalt auf Kosten der SBB zu übernehmen.

GESAMTKOSTEN

Ausführung der Teilprojekte Kanton und Gemeinde für die Gemeinde Niederweningen

Mit Zustimmung zum Teilprojekt Kanton sowie zum Teilprojekt Gemeinde ohne den Bau der öffentlichen Toilette ergibt sich folgender Kostenzusammenzug:

Antrag 1

Kostenanteil am kantonalen Projekt „Strassenraumgestaltung mit Busbahnhof“	CHF	779'400 inkl. MwSt.
Gestaltungskonzept ohne Ausführung der Öffentlichen Toilette	CHF	375'120 inkl. MwSt.
Total Projekt- und Kreditgenehmigung	CHF	1'154'520 inkl. MwSt.
Total Projekt- und Kreditgenehmigung gerundet	CHF	1'155'000 inkl. MwSt.

Mit der zusätzlichen Bewilligung eines Kredites von CHF 179'974.00 resp. CHF 180'000.00 für den Bau einer öffentlichen Toilette ergibt sich folgender Kostenzusammenzug:

Antrag 2

Kostenanteil am kantonalen Projekt „Strassenraumgestaltung mit Busbahnhof“	CHF	779'400 inkl. MwSt.
Gestaltungskonzept mit Ausführung der öffentlichen Toilette	CHF	375'120 inkl. MwSt.
Bau einer öffentlichen Toilette (Zusatzantrag)	CHF	179'974 inkl. MwSt.
Total Projekt- und Kreditgenehmigung	CHF	1'334'494 inkl. MwSt.
Total Projekt- und Kreditgenehmigung gerundet	CHF	1'335'000 inkl. MwSt.

Die Genauigkeit der Kostenvoranschläge liegt bei +/-10 %.

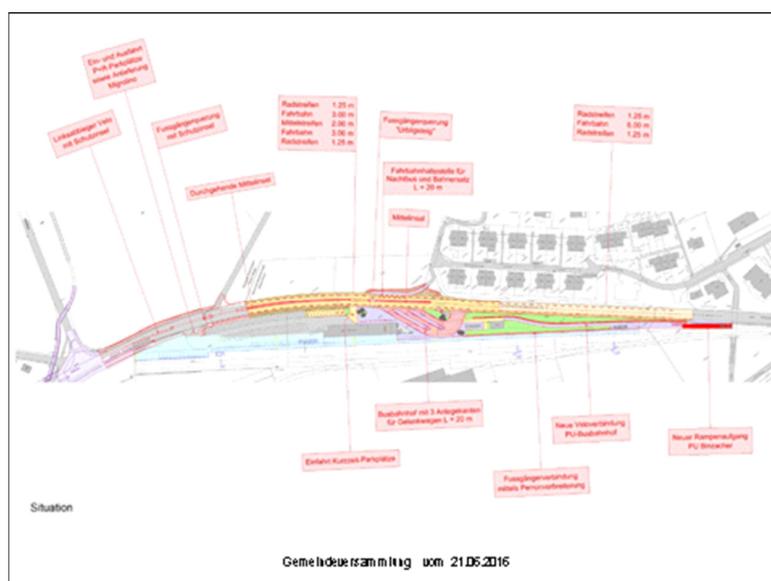
Die Anteile der Gemeinde Niederweningen von rund CHF 779'400.00 inkl. MwSt. an der Strassenraumgestaltung (Teilprojekt Kanton) sowie CHF 375'120.00 inkl. MwSt. resp. CHF 555'094.00 inkl. MwSt. (Teilprojekt Gemeinde ohne oder mit Bau öffentliche Toilette), sind im Voranschlag 2017 in der Investitionsrechnung (Konto 640.5610, Hochbauten, Strassenraumgestaltung Bahnhof Niederweningen resp. Konto 640.5030, Hochbauten, Möblierung Bahnhof Niederweningen) einzustellen. Vorbehalten bleiben die verbindlichen Zusagen resp. Kostenbeteiligungen des Kantons Aargau, der Gemeinde Schneisingen, des ZVV, der Postauto AG und Dritten im Teilprojekt Gemeinde.

Die Kompetenz für die Kreditgenehmigung liegt gestützt auf Art. 11 lit. c Ziff. 3 und 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen bei der Gemeindeversammlung.

Der im Vorfeld bereits bewilligte Projektierungskredit wurde in der Kompetenz des Gemeinderates gesprochen und zu Lasten der Investitionsrechnung verbucht. Die Abrechnung des Projektierungskredites erfolgt mit dem Baukredit.

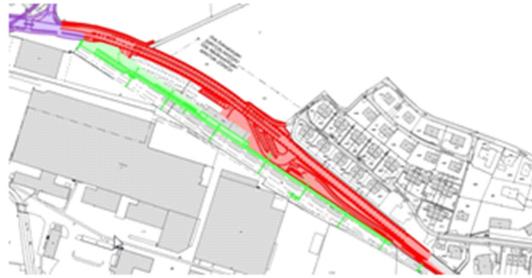
Nach Beschlussfassung der Gemeindeversammlung ist die öffentliche Planaufgabe für den Sommer/Herbst 2016 vorgesehen. Die definitive Festsetzung des Projektes und die vollumfänglichen Kreditbewilligungen seitens des Regierungsrates sollen im Herbst/Winter 2016 folgen, damit im Frühling 2017 mit dem Bau begonnen werden kann. Das Bauende ist für den Sommer 2018 vorgesehen.

Gemeindepräsidentin Andrea Weber und Sicherheitsvorsteherin Sibylle Hauser sowie der Projektleiter des Tiefbauamtes Kanton Zürich, Daniel Häfliger, und Silvan Lanz vom Architekturbüro pierson & lanz gmbh, erläutern das Projekt wie folgt:

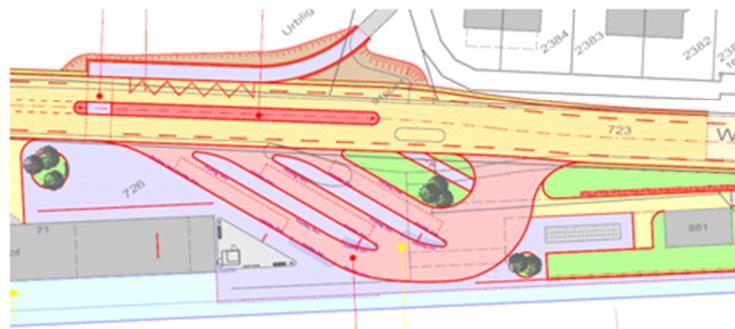


Auftrag

- Verbesserung der Strassensicherheit
- Bessere Integration des Bahnhofplatzes
- Strassensanierung

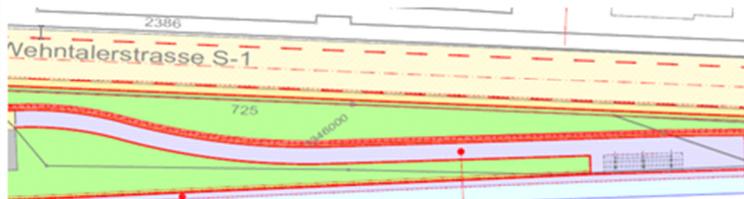


Projektschwerpunkte: Haltekannten für 3 Busse



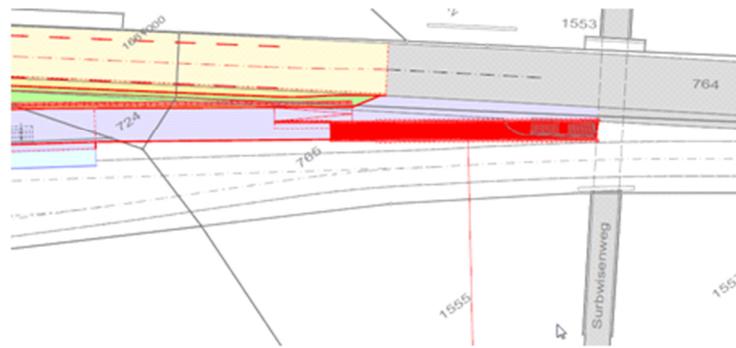
Gemeinderatssitzung vom 21.05.2016

Projektschwerpunkte: Neue Fussgängerführung



Gemeinderatssitzung vom 21.05.2016

Projektschwerpunkte: Rampe Unterführung "Surbwisenweg"



Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

Projekt: "Teilprojekt Kanton"

- Neubau
 - Busbahnhof mit 3 Bushaltekanten
 - Fahrbahnhaltestelle für Nachtbus
 - Mittelinsel mit integriertem Fussgängerübergang
 - Kombiniertes Rad-/Gehweg im Bahnhofbereich
 - Rampe als Zugang in Personenunterführung Binzacher
- Rückbau, Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung
- Anpassung Strassenentwässerung/Randabschlüsse an Fahrbahngeometrie
- Sanierung Fahrbahnbelag
- Wiederinstandstellung private/öffentliche Grundstücke im Projektperim.

+ Gestaltungskonzept für Bahnhofsgelände: "Teilprojekt Gemeinde"

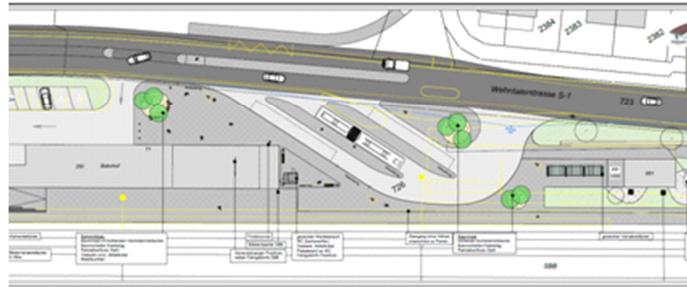
Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

"Teilprojekt Gemeinde": Gestaltungskonzept (Beteiligte)

- Gemeinde Niederweningen
- SBB
- Postauto AG
- ZVV
- Gemeinde Schneisingen
- Kantone Zürich und Aargau
- Mobilität Surbtal
- Architekturbüro Belloli Raum- und Verkehrsplanung, Aarau
- Architekturbüro Pierson & Lanz, Stein

Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

"Teilprojekt Gemeinde": Gestaltungskonzept (Mitte)



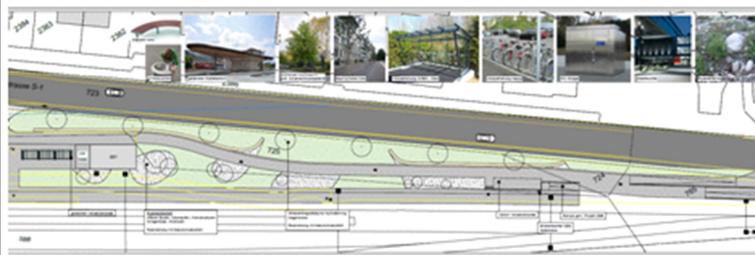
Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

"Teilprojekt Gemeinde": Gestaltungskonzept (West)



Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

"Teilprojekt Gemeinde": Gestaltungskonzept (Ost)



Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

Gesamtprojekt: Ziele

- Aufwertung des Bahnhofplatzes und der Wehntalerstrasse
- Verbesserung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer

Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

"Teilprojekt Kanton": Kosten Bauarbeiten

Baustelleneinrichtungen	199'520
Abbrüche	73'602
Bauarbeiten für Werkleitungen	55'382
Baugrubenabschlüsse	213'380
Garten- und Landschaftsbau	126'349
Baugruben und Erdbau	465'257
Foundationsschicht und Materialgewinnung	214'239
Pflasterung und Abschlüsse	192'570
Belagsarbeiten	552'754
Entwässerung	300'607
Rampe PU Binzacher	256'000
Verschiedenes (ca. 15 %)	397'340

CHF 3'047'000

Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

"Teilprojekt Kanton": Kosten Nebenarbeiten

Leiteinrichtung Signale, Markierung etc.	43'000
Bepflanzung, Gärtnerarbeiten, Aufforstung	15'000
Geländer, Zäune, Schlosserarbeiten	30'000
Elektr. Installation. (Beleuchtung Signale)	62'000
Geotechnik, Laborkosten	35'000
Interne Aufwendungen	80'000
Verschiedenes (ca. 15 %)	40'000

CHF 305'000

Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

Trakt. 3: Bahnhof Niederweningen

"Teilprojekt Kanton": Kosten Technische Arbeiten

Studien/Vorprojekt	67'000
Bauprojekt	75'000
Ausführungsprojekt/Bauleitung	395'000
Oberbauleitung	163'000
Geologe, Architekt, Spez. Ingenieur	80'000
Vermarkung und Vermessung	60'000
Verschiedenes(ca. 15%)	128'000

CHF 968'000

Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

Trakt. 3: Bahnhof Niederweningen

"Teilprojekt Kanton": Gesamtkosten

Erwerb von Grundrechten	160'000
Bauarbeiten	3'047'000
Nebenarbeiten	305'000
Technische Arbeiten	968'000
Total	4'480'000

→ Kostengenauigkeit: +/- 10 %

→ Kostenrisiko beim Bau des Rampenaufganges der PU Binzacher

Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

Trakt. 3: Bahnhof Niederweningen

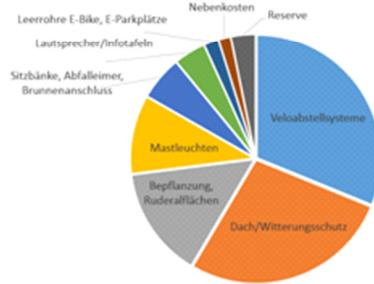
"Teilprojekt Kanton": Kostenteiler

Bereich	Gesamtk.	Kanton Zürich		Kanton Aargau		ZVV		Niederweningen	
		CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%
Staatsstrassen, Unterhalt	1'120'000	100	1'120'000						
Staatsstrassen, Neubau	1'065'000	100	1'065'000						
Staatsstrassen, ÖV	1'227'000	17	208'590	33	404'910	30	368'100	20	245'400
Fussgängeranlagen	1'068'000	50	534'000					50	534'000
Gesamttotal	4'480'000	65.4	2'927'590	9.0	404'910	8.2	368'100	17.4	779'400

Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

"Teilprojekt Gemeinde": Kosten ohne öffentliche Toilette

Möblierung Bushof und entlang dem Bahnhof
Total Fr. 375'000.-



Gemeindeversammlung vom 21.06.2016

Element	Zahl	Kosten (+M)	Kosten (+ M)	Honorar	Total (- M)	Total
Velodächer inkl. Abstelssystem	10	10'476	104'760	12'239	108'332	116'999
Leerrohr Ladestation E-Bikes	1		3'240	379	3'350	3'619
Leerrohr E-Parkplätze	1		3'240	379	3'350	3'619
Strassenbegleitbäume Ost	7		12'960	1'514	13'402	14'474
Sitzbänke Bus Wartebereich	2	3'240	6'480	757	6'701	7'237
Sitzbänke abseits Buskanten	1	3'240	3'240	379	3'350	3'619
Pflanzen Ruderalflächen	1		3'240	379	3'350	3'619
Mastleuchten (versetzen u. neue)	9		34'560	4'038	35'738	38'598
Abfallkübel an Buskanten	1	2'160	2'160	252	2'234	2'412
Abfallkübel abseits Buskanten	2	2'160	4'320	505	4'467	4825
Bauminseln	3		32'400	3'785	33'505	36'185
Dach / Witterungsschutz	1		91'800	10'725	94'930	102'525
Anschlüsse Trinkwasserstelle	1		3'240	379	3'350	3'619
Lautsprecher o. Vorlesefunktion	1		10'800	1'262	11'168	12'062
Infostelen A-Welle (Fahrplantafel)	1	3'240	3'240	379	3'350	3'619
Reserve	1	10'800	10'800	1'262	11'168	12'062
Nebenkosten	1	5'400	5'400	627	5'584	6'027
Honorare	1		39'240			
Komplettausstattung			375'120	39'240	347'333	375'120

"Teilprojekt Gemeinde": Kosten ohne öffentliche Toilette

	%	Kosten (+ MwSt)
Kanton Aargau	32.42	121'623
Kanton Zürich	2.06	7'720
ZV	13.02	48'850
Gemeinde Schneisingen	14.43	54'117
Postauto AG	1.61	6'030
Total Dritte	63.54	238'340
Niederweningen	36.46	136'780
Gesamttotal	100.00	375'120

Gemeindeversammlung vom 21.06.2016

"Teilprojekt Gemeinde": Kosten mit öffentlicher Toilette



- SBB-Standard
- Vandalensicher
- CHF 180'000

Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

"Teilprojekt Gemeinde": Kosten mit öffentlicher Toilette

Öffentliche Toilette, SBB-Standard (inkl. MwSt)	162'000
Honorar	17'974
Total	180'000
Anteil Niederweningen (50 %, SBB weitere 50 %)	90'000

- Gemeinderat fand diesen Betrag zu hoch
- Nutzniesser/innen: nur teilweise Niederweningler/innen
 - Stimmbürger/innen sollen entscheiden
 - Antrag 2

Gemeinderatsantrag vom 21.05.2016

Antrag 1: Anteil Nw ohne öffentliche Toilette

Kostenarten	CHF (inkl. MWST)
Teilprojekt Kanton "Strassenraumgestaltung mit Busbahnhof"	779'400
Teilprojekt Gemeinde "Gestaltungskonzept ohne öffentl. Toilette"	375'120
Total Projekt- und Kreditgenehmigung	1'154'520
Total Projekt- und Kreditgenehmigung gerundet	1'155'000

Antrag 2: Anteile Nw mit öffentlicher Toilette

Kostenarten	CHF (inkl. MWST)
Teilprojekt Kanton "Strassenraumgestaltung mit Busbahnhof"	779'400
Teilprojekt Gemeinde "Gestaltungskonzept ohne öffentl. Toilette"	375'120
Öffentliche Toilette	179'974
Total Projekt- und Kreditgenehmigung	1'334'494
Total Projekt- und Kreditgenehmigung gerundet	1'335'000

Folgekosten

Abschreibungen	jährlich 10% des Buchwertes. Im 1. Jahr: CHF 111'550 (Antrag 1), CHF 133'500 (Antrag 2)
Unterhalt	in den ersten Jahren nach Erstellung ca. 2% pro Jahr, 23'100 (Antrag 1), 26'700 (Antrag 2), später mehr
Reinigung	noch nicht definiert, Betrieb und Einnahmen WC: SBB
Schneeräumung	ca. 40 Minuten pro Einsatz zusätzlich

Gemeindeversammlung vom 21.05.2016

Fragen:

Markus Rösli möchte wissen, was mit der gelben Markierung auf Höhe der Mittelinsel (Schutzinsel) auf der Wehntalerstrasse geplant sei. Was werde dort gebaut?

Daniel Häfliger erklärt, dass bei der damaligen Planung nicht klar gewesen war, ob der Kreisel „Halden“ (Richtung Schneisingen) gebaut werde. Die gelbe Markierung war demnach für den Nachtbus resp. dessen Haltestelle geplant. Aufgrund des Kreiselbaus ist nun eine solche Haltestelle prinzipiell hinfällig, der Nachtbus könnte über den Kreisel wenden und beim Bahnhof anhalten. Dies sei mit dem ZVV noch in Abklärung.

Daniel Girardet meldet sich zu Wort und möchte wissen, ob eine Lichtsignalanlage für den Bus geplant sei.

Daniel Häfliger erläutert, dass aufgrund der heutigen Verkehrszahlen keine Lichtsignalanlage für den Bus geplant sei. Aktuell passieren durchschnittlich rund 7'700 Fahrzeuge täglich die Wehntalerstrasse und es seien keine massiven Zunahmen prognostiziert. Aufgrund dieser Verkehrszahlen sei eine Lichtsignalanlage für den Bus nicht nötig, da er – zwar zum Teil mit etwas Wartezeit – noch gut in die Wehntalerstrasse einfahren kann. Auf jeden Fall werden jedoch die nötigen Vorinstallationen getätigt um bei einer allfälligen zukünftigen Zunahme vorbereitet zu sein.

Sibylle Hauser ergänzt, dass mit der Ausführung der neuen Verkehrsführung auf dem Bahnhofplatz, welche im Einbahnverkehr verläuft und somit eine geordnetere Einfahrt vom Bahnhofplatz in die Wehntalerstrasse erzwingt, die Situation zudem entschärft werde.

Markus Rösli stellt fest, dass der Fuss- und Fahrradweg von der Wehntalerstrasse auf das Land der SBB zurückversetzt wird. Wird das Trottoir an der Wehntalerstrasse zurückgebaut und die Strasse verbreitert? Zudem möchte er wissen, was mit dem „Pseudoübergang“ (Fortführung Binzacherweg) bei der Wehntalerstrasse passiere.

Sibylle Hauser erklärt, dass dieser Weg ursprünglich als Provisorium vorgesehen war. Mittlerweile könne es durchaus als Providurium gesehen werden. Der Weg befinde sich auf Privatland. Zudem könne dem Bürger nicht vorgeschrieben werden, an welcher Stelle er die Wehntalerstrasse überqueren dürfe und wo nicht.

Felix Meier möchte wissen, ob auf dem Bahnperon Richtung Binzacher auch ein Personenunterstand vorgesehen sei.

Sibylle Hauser verneint diese Frage. Es sei nur beim Bahnhof selbst ein Unterstand vorgesehen.

Im Bezug auf die SBB-Toilette fragt Willi Reinhart an, wer den Unterhalt und die Reinigung übernehme.

Sibylle Hauser erklärt, dass die SBB den Unterhalt und die Reinigung übernehme, dafür aber auch die Benutzungskosten (CHF 1.00 pro Benutzung) einkassiere.

Daniel Girardet möchte die Kosten für die Erstellung einer Toilette wissen, welche nicht dem SBB-Standard entspricht.

Gemäss Rückfrage bei der Gemeinde Hüntwangen, welche keine „Standard-SBB-Toilette“ in Betrieb hat, kostete die Erstellung ca. CHF 80'000 – 90'000. Es handle sich aber um eine Toilette mit normaler Ausführung (Keramik, Kacheln usw.) und sei entsprechend nicht vandalensicher.

Im Bezug auf Bahnbenützer mit Handicap möchte Caroline Märchy wissen, ob die Toilette der SBB auch von Rollstuhlfahrern und gehbehinderten Personen ohne Probleme benutzt werden könne.

Silvan Lanz bestätigt, dass die Toilette der SBB sämtlichen aktuellen gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf den behindertengerechten Zugang und die Benutzung der Toilette erfülle.

Hans Rudolf (Hansruedi) Bucher ist nicht sicher, ob die Toilette des Migrolinos, welches für die Angestellten zur Verfügung steht, ohne Einschränkungen durch Bahnbenützer benutzt werden darf.

Sibylle Hauser hält fest, dass viele Reisende halt nicht wüssten, dass der Migrolino über eine Toilette verfüge, welche auch von Bahnbenützern benützt werden darf. Sie sei aber nicht öffentlich zugänglich und es müsse im Laden nach dem Schüssel gefragt werden.

Armand Roth hält fest, dass es in der ganzen Schweiz ein Problem sei, öffentlich zugängliche Toiletten zu finden. Seine Ehefrau war lange Zeit gesundheitlich dazu gezwungen, fast alle 30 Minuten eine Toilette aufzusuchen. Dies gestaltete sich auf Reisen äusserst schwierig und sorgte für unnötigen Stress. Er sei unbedingt für den Bau einer Toilette.

Karl (Charly) Steiger fragt den Gemeinderat an, ob die Aargauer Gemeinden auch einen Beitrag leistet.

Andrea Weber erklärt, dass im Zusammenhang mit dem Gestaltungskonzept für den Bahnhof eine Arbeitsgruppe gegründet wurde. Neben der Gemeinde Schneisingen wurden die aargauer Gemeinden Endingen, Ehrendingen und Lengnau eingeladen, sich am Projekt wie auch an den Kosten zu beteiligen. Ausser der Gemeinde Schneisingen wollten alle anderen Gemeinden keinen Beitrag leisten und haben eine Mitwirkung verweigert. Die Gemeinde Schneisingen stimmt an der nächsten Gemeindeversammlung über den Beitrag ab. Da sich der Bahnhof auf Niederweningen Gemeindegebiet befinde, sei auch die Gemeinde Niederweningen zur Finanzierung verpflichtet.

Willi Reinhart stellt fest, dass der Migrolino auch mit dem Bahnprojekts bestehen bleibt. Er verstehe deshalb nicht, weshalb eine weitere Toilette gebaut werden müsse.

Sibylle Hauser hält fest, dass beide Argumentationen – für oder gegen den Bau einer Toilette – ihre Berechtigungen haben. Der Migrolino hat heute bis 20.00 Uhr geöffnet, weshalb die Toilette dort benutzt werden könne. Allerdings ist das Angebot der SBB, die Hälfte der Erstellungskosten sowie die Unterhaltsarbeiten zu übernehmen, nur befristet bis Ende 2017 gültig.

Da beide Anträge mit entsprechender Argumentation unterstützt werden können, hat sich der Gemeinderat entschieden, dem Stimmbürger den schlussendlichen Entscheid zu überlassen.

Felix Ehrensperger möchte wissen, ob die Mittelinsel auf der Wehntalerstrasse auf Höhe des Urbligsteig versetzt wird und ob die Wegführung in Form eines „S“ erhalten bleibt.

Sibylle Hauser erklärt, dass die Mittelinsel versetzt wird und die Wegführung des Urbligsteigs gemäss Plan angepasst wird. Die „S-Form“ wird aufgehoben. Daniel Häfliger ergänzt, dass die verschiedenen Benutzer (Fussgänger, öffentlicher Verkehr wie auch normaler Verkehr) in der Verkehrsführung voneinander getrennt werden. Dies insbesondere, um die Sicherheit zu erhöhen. Zudem hat es beim Urbligsteig (entlang der Wehntalerstrasse) einen Sichtschutz, welcher mit der heutigen Wegführung eine freie Sicht auf die Wehntalerstrasse verhindert. Die neue Wegführung sowie die versetzte Mittelinsel leiten den Fussgänger neu über die sichere Mittelinsel.

Hubert (Hubi) Graf möchte wissen, ob der Kanton nun bereit ist, einen Fussgängerstreifen auf der Wehntalerstrasse aufzumalen.

Daniel Häfliger verneint dies, aktuell werden keine Fussgängerstreifen in der Kombination mit Mittelinseln mehr aufgemalt. Diese Praxis hat sich insbesondere beim Bahnhof Glanzenberg in Dietikon als richtig erwiesen. In einer ersten Phase wurden Mittelinseln inkl. aufgemaltem Fussgängerstreifen auf der dortigen Kantonsstrasse angebracht. Die Fussgänger haben in der Folge die Kantonsstrasse kreuz und quer passiert, mit einigen Unfallfolgen. Erst seit die Markierungen entfernt wurden und den Fussgängern dadurch die Vortrittsregelung genommen wurde, queren die Fussgänger über die dafür vorgesehenen Mittelinseln.

Hans Rudolf (Hansruedi) Bucher ist überzeugt, dass die Fussgänger auch mit der Anpassung des Urbligsteigs und der Mittelinsel noch dort die Wehntalerstrasse queren, wo sie wollen. Am besten wäre es, man würde eine „Berliner-Mauer“ erstellen.

Sibylle Hauser entgegnet, dass der direkte Weg nach der Veränderung nicht mehr befestigt sei, weshalb der Fussgänger wohl der neuen Wegführung folgen wird. Aus ihrer Sicht stelle dies kein grosses Problem dar. Gemäss Daniel Häfliger sind bezüglich Sicherung der Fussgängerquerung keine weiteren Massnahmen vorgesehen.

Markus Rösli regt an, die 50er-Zone einen halben Kilometer nach vorne resp. in Richtung Aargau zu versetzen, um die Situation rund um den Bahnhof etwas zu entschärfen.

Gemäss Daniel Häfliger wurde dieses Anliegen im Projekt selbst nicht überprüft. Sibylle Hauser ergänzt, dass sie dies gerne ein weiteres Mal mit der Kantonspolizei abklärt.

Marcus Sialm möchte wissen, ob bei einer zukünftigen massiven Verkehrszunahme auch ein gesicherter Übergang mit Lichtsignalanlage für Fussgänger vorgesehen ist. Ob dann die Wehntalerstrasse z.B. mit einem Druckknopf am Fussgängerstreifen passiert werden könne.

Daniel Häfliger erklärt, dass aufgrund der seit Jahren etwa gleichbleibenden Verkehrszahlen keine Lichtsignalanlage für die Fussgänger vorgesehen ist. Die Sicherheit der Fussgänger sei durch die zwei Meter breite Fussgängerinsel gegeben, weshalb es für die Fussgänger keine Probleme geben sollte, die Wehntalerstrasse zu überqueren. Die Vorinstallationen würden nur zum Zweck der allfällig zukünftig gesicherten Buseinfahrt getätigt.

Markus Braunschweiler bemerkt, dass die Abschreibung mit 20 % auf CHF 180'000 für den Bau der Toilette eingetragen seien. Sollte die SBB aber 50 % der Erstellungskosten übernehmen, muss der Betrag und somit auch die Abschreibung entsprechend reduziert werden. Zudem betont er nochmals, dass sich mit dem aktuellen Angebot bezüglich Kosten- und Unterhaltsübernahme der SBB eine sehr gute Gelegenheit bietet. Die Toilette sollte unbedingt gebaut werden.

Andrea Weber nimmt die Bemerkung bezüglich Abschreibung zur Kenntnis und versichert, dass der Betrag entsprechend den effektiven Kosten für die Gemeinde Niederweningen angepasst wird.

Es werden keine weiteren Fragen zum Traktandum 3 gestellt.

Abschied durch die Rechnungsprüfungskommission:

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Projekt- und Kreditgenehmigung für den Bahnhof Niederweningen, mit oder ohne Option für den Bau der öffentlichen Toilette geprüft. Sie erachtet die zusätzliche finanzielle Belastung für den Bau einer öffentlichen Toilette als tragbar und empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag 2 zuzustimmen.

Anträge:

Antrag 1 ohne Option „öffentliche Toilette“

1. Die Genehmigung der Projekt- und Kreditgenehmigung für die neue Strassenraumgestaltung inkl. Gestaltungsmassnahmen und Möblierung für den Bahnhof Niederweningen für rund CHF 1'155'00.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung Konto 640.5610 (Hochbauten, Strassenraumgestaltung Bahnhof Niederweningen) resp. Konto 640.5030 (Hochbauten, Möblierung Bahnhof Niederweningen).
2. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich um die Kosten, die durch einen allfällige Bauverteuerung oder –verbilligung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (September resp. Oktober 2015) und der Bauausführung entstehen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Antrag 2 mit Option „öffentliche Toilette“

1. Die Genehmigung der Projekt- und Kreditgenehmigung für die neue Strassenraumgestaltung inkl. Gestaltungsmassnahmen und Möblierung für den Bahnhof Niederweningen für rund CHF 1'335'00.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung Konto 640.5610 (Hochbauten, Strassenraumgestaltung Bahnhof Niederweningen) resp. Konto 640.5030 (Hochbauten, Möblierung Bahnhof Niederweningen).
2. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich um die Kosten, die durch einen allfällige Bauverteuerung oder –verbilligung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (September resp. Oktober 2015) und der Bauausführung entstehen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung den Antrag 1 zur Annahme.

Abstimmung

Gemeindepräsidentin Andrea Weber fragt die Gemeindeversammlung an, wer dem Antrag 1 zustimmen möchte.

Der Antrag 1 erhält 12 Stimmen.

In der Folge fragt Andrea Weber die Gemeindeversammlung an, wer dem Antrag 2 zustimmen möchte.

Der Antrag 2 erhält 43 Stimmen.

Die Gemeindepräsidentin stellt den Antrag 2 als obsiegenden Antrag fest. Der Eindeutigkeit wegen bittet Sie die Gemeindeversammlung in einer Schlussabstimmung über den Antrag 2 nochmals abzustimmen. Die Gemeindepräsidentin fragt die Gemeindeversammlung an, wer gegen den Antrag 2 stimmen möchte.

Der Antrag 2 wird mit sechs Gegenstimmen angenommen.

Die Gemeindepräsidentin stellt fest, dass sich eine klare Mehrheit für den Antrag 2 ausgesprochen hat. Sollte nun jemand der Anwesenden aufgrund des Abstimmungsprozederes einen Stimmrechtsrekurs einreichen wollen, solle er sich bitte melden. Aus der Versammlung folgen keine Wortmeldungen. Andrea Weber erklärt den Antrag 2 als genehmigt.

4 16.04.10 Initiativen, Anfragen

Beantwortung von Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

Auf Anfrage der Gemeindepräsidentin erhebt die Gemeindeversammlung gegen die Geschäftsführung und gegen die Durchführung der Abstimmung an der heutigen Versammlung keine Einwände.

Das Protokoll ist von den Stimmezählern innert spätestens 6 Tagen nach Erstellung einzusehen und zu unterschreiben (§ 54 Gemeindegesetz).

Die Gemeindepräsidentin macht auf folgende Rechtsmittelbelehrung aufmerksam:

Gegen die bevorstehenden Beschlüsse kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden.

Der Rekurs gegen die Richtigkeit des Protokoll muss innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, eingereicht werden (§ 54 Gemeindegesetz).

Der offizielle Teil der Gemeindeversammlung wird um 21.30 Uhr mit dem Hinweis auf die Publikation der Beschlüsse beendet.

Informationen / Verschiedenes

Die Gemeindepräsidentin informiert anschliessend über folgende Aktualitäten:

- 1 Termine
- 2 Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in den Sommerferien
- 3 Personal
- 4 Sportlerehrung Sport Wehntal + am 11. Juni 2016
- 5 Mediothek: Neuerungen 2016
- 6 Gesundheitszentrum Dielsdorf: Neubau
- 7 Gesundheitszentrum Dielsdorf: Aida-Care
- 8 SBB-Tageskarten
- 9 Wasser: Zweites Standbein
- 10 Wasser: ARA
- 11 Wasser: Sanierung der privaten Abwasseranlagen
- 12 Spitex Regional
- 13 KESB Dielsdorf (Leiter: A. Wittwer)
- 14 Zusammenschlussgespräche

Gemeinderatsamitag vom 21.06.2016

Die gesamte Präsentation zu den Informationen des Gemeinderates wird auf der Gemeindehomepage publiziert.

Fragen aus der Bevölkerung

Es werden keine Fragen oder Anliegen geäussert.

Die Gemeindepräsidentin beendet die Versammlung um 22.10 Uhr und lädt die Anwesenden zum anschliessenden Apéro ein.

Für die richtige Protokollierung:

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

Andrea Weber

Chantal Nitschké

Die Stimmzähler:

Hubert Graf

Gabriele Rohner